



Änderung bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2015

Ab 01.04.2015 wird ein Kurzzeitkennzeichen schon bei der Antragstellung einem bestimmten Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde zugeteilt.

Neben den **Daten des Antragstellers** und dem **Versicherungsschutz** müssen bei der Beantragung von Kurzzeitkennzeichen auch **die Fahrzeugdaten nachgewiesen** werden. Außerdem müssen für Probe- und Überführungsfahrten eine **Betriebserlaubnis** und eine **gültige Hauptuntersuchung** des Fahrzeugs nachgewiesen werden.

Als **Nachweis für die Betriebserlaubnis und die Fahrzeugdaten** können vorgelegt werden:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) *oder*
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) *oder*
- Datenbestätigung des Herstellers *oder*
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity) *oder*
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Straßenverkehr gemäß § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV

Als **Nachweis der Hauptuntersuchung** ist der gültige Prüfbericht vorzulegen.

Zuständigkeit: Das Kurzzeitkennzeichen kann bei der für den **Sitz/Wohnsitz des Antragstellers** **oder** bei der für den **Standort des Fahrzeuges** örtlich zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden.

Bei AntragstellerInnen, die **keinen deutschen Wohnsitz** haben, ist ein/e Empfangsbevollmächtigte/r zu ernennen, welche/r ihren/seinen Wohnsitz in Lübeck hat. Außerdem ist der Personalausweis dieser Person vorzulegen.

Der Standort ist ggf. nachzuweisen (z.B. durch Kaufvertrag oder eine Bestätigung des Verkäufers).

Bei der Beantragung von Kurzzeitkennzeichen sind Kopien der o.a. Dokumente ausreichend.



Kurzzeitkennzeichen für Fahrzeuge ohne gültige Hauptuntersuchung oder Betriebserlaubnis (Prüfungsfahrten):

Gibt es für ein Fahrzeug keine gültige Betriebserlaubnis oder gültige Hauptuntersuchung, kann trotzdem ein Kurzzeitkennzeichen beantragt und zugeteilt werden. **Die Beantragung ist nur bei der Zulassungsbehörde möglich, die für den Standort des Fahrzeuges zuständig ist.**

Die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens wird beschränkt auf die Hin- und Rückfahrt zur nächstgelegenen Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen zugeteilt hat oder einen angrenzenden Bezirk. Inbegriffen sind Fahrten zur unmittelbaren Reparatur von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt werden zur nächstgelegenen Werkstatt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als „verkehrsunsicher“ eingestuft werden.



Fragen und Antworten zum Thema „Kurzzeitkennzeichen“, finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: bmvf.de → Themen → Mobilität → Straße → Straßenverkehr → „Überblick über die Kraftfahrzeugkennzeichen“



Weitere Informationen zur Beantragung von Kurzzeitkennzeichen bei der KFZ-Zulassungsstelle Lübeck finden Sie auch unter luebeck.de → Für Bewohner → Bürgerservice → Ämter & Bereiche → Fachbereich 3 → Verkehrsangelegenheiten → Zulassung zum Straßenverkehr / KFZ-Zulassungsstelle

